

38 | Amtsblatt des Kreises Unna

vom 30.07.2021

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich Kreis Unna	958
Kündigung der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Gemeinde Bönen über die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle.	968
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr- und der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen vergabestelle	969
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle zwischen der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen	975
Öffentliche Zustellung	981
Öffentliche Zustellung	982
Öffentliche Zustellung	983
Öffentliche Zustellung	984
Öffentliche Zustellung	985
Öffentliche Zustellung	986
Öffentliche Zustellung	987
Öffentliche Zustellung	988

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung	989
Öffentliche Zustellung	990
Öffentliche Zustellung	991
Öffentliche Zustellung	992
Öffentliche Zustellung	993
Öffentliche Zustellung	994
Öffentliche Zustellung	995
Öffentliche Zustellung	996
Aufgebot der Sparkasse Bergkamen-Bönen	997

**Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrwegs
für die Beförderung von gefährlichen Gütern
nach § 35a Abs. 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
im Bereich des Kreises Unna**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

1.1 entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB

1.2 entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung der Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

3.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

3.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg nach Nr. 3.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

4 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7.1 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.07.2021 in Kraft.

7.2 Widerruf der Allgemeinverfügung vom 01.07.2020

Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung werden alle vorherigen Allgemeinverfügungen widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Zu Ihrer Information:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf den Internetseiten www.justiz.nrw.de der Landesjustizverwaltung sowie www.vg-gelsenkirchen.nrw.de des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Unna, 18.06.2021

Im Auftrag

gez.

Oliver Sonnack

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

**Anlage 1 zur Allgemeinverfügung zur Fahrwegbestimmung
gem. § 35a GGVSEB (Positivnetz)
gültig ab 01.07.2021**

Stadtgebiet Bergkamen

1. Bambergstraße (K 9) von Stadtgrenze Kamen bis Landwehrstraße, dann Landwehrstraße in östliche Richtung bis Stadtgrenze Hamm (L 664)
2. Buchfinkenstraße von Schulstraße bis Einfahrt Tankstelle, - Zielverkehr ca. 10,00m –
3. Erich-Ollenhauer-Straße/ Fritz-Husemann-Straße/Industriestraße (K 16), von Jahnstraße (L 821) bis Ostenhellweg (L 736)
4. Ernst-Schering-Straße, von Erich-Ollenhauer-Straße (K 16), bis Firma Schering, -Zielverkehr
5. Goekenheide/Kampstraße (L 664), von Lünener Straße (L654) bis Einmündung Schulstraße (L 664)
6. Hafenweg, von Werner Straße (B 233) bis Westfälisches Sportboot-Zentrum
7. Hammer Straße/Westenhellweg/Ostenhellweg (L 736), von Stadtgrenze Lünen bis Stadtgrenze Hamm (BAB A1)
8. Goekenheide/Häupenweg bis Wellenbad (K 9), - Zielverkehr Wellenbad bis Einfahrt Parkplatz Wellenbad, über den Parkplatz bis zum Schwimmbadgelände -
9. Jahnstraße (L 821), von Lünener Straße (L 654) bis Westenhellweg (L 736)
10. Justus-von-Liebig-Straße, von Erich-Ollenhauer-Straße (K 16) bis Firma Bayer Pharma AG, - Zielverkehr -
11. Lünener Straße (L 654), von Stadtgrenze Lünen bis Stadtgrenze Kamen
12. Rathenaustraße, von Erich-Ollenhauer-Straße (K 16) bis Industriegebiet, - Zielverkehr -
13. Rotherbachstraße (K 16), von Jahnstraße bis Tankstelle, - Zielverkehr ca. 50,00m -
14. Schulstraße von Einmündung Kampstraße bis Tankstelle nördliche Einmündung Buchfinkenstraße, - Zielverkehr - (L 664)
15. Werner Straße (B 233), von Stadtgrenze Kamen bis Stadtgrenze Werne
16. Gewerbestraße von Industriestraße (Tankstelle) und zurück

Gemeindegebiet Bönen

1. Am Bahnhof
2. Bahnhofstraße zwischen L 665 und "Am Bahnhof" sowie von K 42n bis zur Tankstelle
3. Edisonstraße
4. Hammer Straße (L 665)
5. Lise-Meitner-Straße (als Zielverkehr zum Containerterminal)
6. Osterböener Weg (von Edisonstraße Richtung Norden)
7. Otto-Hahn-Straße
8. Pelkumer Straße (L 665n)
9. Poststraße
10. Rhyerner Straße (K42n)
11. Siemensstraße

Weetfelder Straße (von Siemensstr. bis zur abknickenden Vorfahrt/Lidl-Zufahrt = Zielverkehr)

noch Gemeindegebiet Bönen

12. K 35n (Edisonstraße)

Stadtgebiet Fröndenberg

1. Alleestraße (L 673)
2. Ardeyer Straße (L 673)
3. Bismarckstraße (bis Einmündung Graf-Adolf-Straße)
4. Graf-Adolf-Straße
5. Hauptstraße (L 673)
6. K 35
7. Landstraße (L 673)
8. Palzstraße (L 881) bis Ecke K35
9. Mendener Straße (L 679)
10. Ruhrstraße (in östlicher Richtung)
11. Unionstraße (L 679)
12. Unnaer Straße (B 233)
13. Von-Tirpitz-Straße (L 679) (zwischen Wilhelm-Feuerhake-Straße = L 673 u. Unionstraße = L 679)
14. Westicker Straße (L 673)
15. Wilhelm-Feuerhake-Straße (L 673)

Gemeindegebiet Holzwickede

1. Chaussee (L 821)
2. Hauptstraße (L 677)
3. Massener Straße (L 677)
4. Nordstraße (L 677)
5. Schwerter Straße (L 677)
6. Zur Alten Kolonie

Stadtgebiet Kamen

1. Afferder Straße
2. Am Langen Kamp (K 9)
3. Brameyer Straße (bis Bahnübergang)
4. Derner Straße (Einmündung Heerener Straße bis Segelflugplatz)
5. Dortmunder Allee (L 663)
6. Gießerstraße
7. Hammer Straße (L654 / ehemals B 61)
8. Heerener Straße (L 663)
9. Henry-Everling-Straße
10. Hochstraße (B 233)

noch Stadtgebiet Kamen

11. Koppelstraße
12. Lindenallee (L 821)
13. Lortzingstraße (K 9)
14. Lünener Straße (L 654 / ehemals B 61)
15. Münsterstraße (B 233)
16. Nordring (L 654 / ehemals B 233/61)
17. Ostring (L 654 / ehemals B 61)
18. Poststraße
19. Robert-Koch-Straße (L 821)
20. Schattweg (von Einmündung L 678 bis Gießerstraße)
21. Schillerstraße
22. Wasserkurler Straße (L 821)
23. Westicker Straße (K 40)
24. Westring (L 654 / ehemals B 233/61)
25. Werver Mark (L 665)

Stadtgebiet Lünen

1. Bebelstraße
2. Borker Straße (B 236)
3. Brambauer Straße (L 654)
4. Brechtener Straße (L 511)
5. Brunnenstraße
6. Buchenberg
7. B 236n
8. Cappenberger Straße (L 810)
9. Dortmunder Straße (B 54/236)
10. Elsa-Brandström-Straße
11. Gahmener Straße (L 684)
12. Hammer Straße (L 736)
13. Im Engelbrauck
14. Kamener Straße (L 654 / ehemals B 61)
15. Königsheide (L 654)
16. Kreuzstraße
17. Kupferstraße
18. Kurlerstraße
19. Kurt-Schumacher-Straße (B 236)
20. Mengeder Straße (L 654)
21. Münsterstraße (B 54)
22. Niederadener Straße (K 14)

noch Stadtgebiet Lünen

1. Parkstraße in südlicher Richtung zum "Im Engelbrauck"
2. Preußenstraße
3. Viktoriastraße
4. Waltroper Straße
5. Zwolleallee

Stadtgebiet Schwerte

1. Beckestraße
2. Bethunestraße (B 236)
3. Hagener Straße (L 673)
4. Holzener Weg (L 648)
5. Hörder Straße (B 236)
6. Karl-Gerharts-Straße (L 648)
7. Letmather Straße (B 236)
8. Reichshofstraße (K 21)
9. Ruhrtalstraße (L 675)
10. Schützenstraße (L 673)

Stadtgebiet Selm

1. Kreisstraße (B 236)
2. Lüdinghauser Straße (L 835)
3. Lünener Straße (B 236)
4. Münsterlandstraße (B 236)
5. Münsterlandstraße (L 835)
6. Neue Werner Straße (L 507)
7. Olfener Straße (B 236) zwischen Münsterlandstraße und Tankstelle
8. Ostwall (B 236)
9. Südwall (L 809)
10. Werner Straße (L 507)
11. Waltroper Straße (L 809) Achtung: Höhenbeschränkung von 4,00 m
12. Zeche-Hermann-Wall (K 44)
13. **Im Sundern**

Stadtgebiet Unna

1. Am Ostenberg (K 28)
2. B 233 (bisher A 443 südlich der A 44)
3. Bundesstraße (B 1)
4. Einsteinstraße (Kreuzung Max-Planck-Straße/Einsteinstraße bis Koch Chemie)
5. Feldstraße (L 678)
6. Friedrich-Ebert-Straße (L 678)

noch Stadtgebiet Unna

1. Gießelstraße
2. Hammer Straße (L 665)
3. Hansastrasse (L 665)
4. Hertinger Straße (südlich der B 1)
5. Hillering (L 678)
6. Höingstraße
7. Holzwickeder Straße
8. Iserlohner Straße südlich der B 1 bis Tankstelle
9. K 35
10. Käthe-Kollwitz-Ring (B 233)
11. Kamener Straße (L 678)
12. Kantstraße (B 233)
13. Kleistraße (L 821)
14. L 679 (bisher A 443 nördlich der A 44)
15. Massener Hellweg (L 665)

16. Massener Straße westlich Beethovenring
 17. Max-Eyth-Straße
 18. Max-Planck-Straße
 19. Morgenstraße
 20. Nordlünerner Straße (Achtung: Fahrbeschränkung: LKW nur bis 10 m Länge)
 21. Ostring (B 233)
 22. Provinzialstraße (L 821)
 23. Südring (B 233)
 24. Türkenstraße (K 28)
 25. Viktoriastraße
- Werler Straße (B 1)

7.

Stadtgebiet Werne

1. Baaken
2. Brede
3. Hammer Straße (L 507)
4. Hansaring (B 233)
5. Herberner Straße (L 844), bis zur Auffahrt auf die L 518
6. Horster Straße (K 8), von Hansaring bis Einmündung St. Johannes
7. Kamener Straße (B 233)
8. Landwehrstraße
9. Lünener Straße (L 507)
10. Münsterstraße
11. Nordlippestraße (B 54)
12. Nordlippering (B 54)

noch Stadtgebiet Werne

1. Ovelgönne (K 19)
2. Penningrode (K 19)
3. Selmer Landstraße (K 19)
4. Stockumer Straße (K 19)
5. Südring
6. Wahrbrink
7. Werner Straße (L 507)

**Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Gemeinde Bönen
über die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle**

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.04.2015 zwischen der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Gemeinde Bönen über die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Vergabestelle wurde seitens der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 04.06.2021 zum 30.09.2021 und seitens der Gemeinde Bönen am 02.07.2021 zum 31.12.2021 gekündigt.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), jeweils zu den bestimmten Zeitpunkten am 30.09.2021 und 31.12.2021 wirksam.

Unna, 29.07.2021

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

Mike-Sebastian Janke
Kreisdirektor

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr-
und der Stadt Fröndenberg/Ruhr
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle**

Die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- und die Stadt Fröndenberg/Ruhr schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NRW S. 621/SGB NRW 202) in der z.Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle:

§ 1 Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

Durch diese mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernimmt die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten spezifisch öffentlichen Aufgaben durchzuführen; diese Aufzählung ist abschließend. Darüber hinaus werden keinerlei Aufgaben, die der Stadt Fröndenberg/Ruhr obliegen, auf die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- übertragen. Bei der Aufgabenwahrnehmung sind sich die Vertragsparteien einig, dass es sich grundsätzlich um eine langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung handelt, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dient.

§ 2 Übertragung der Aufgaben, Ort der Aufgabenerfüllung

- (1) Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- führt folgende Vergabeverfahren im Namen der Stadt Fröndenberg/Ruhr durch:
- Lieferleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € exkl. Umsatzsteuer (netto),
 - Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € exkl. Umsatzsteuer (netto),
 - Freiberufliche Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € exkl. Umsatzsteuer (netto).
 - Soziale und besondere Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € exkl. Umsatzsteuer (netto)
 - Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € exkl. Umsatzsteuer (netto)
 - Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000 € exkl. Umsatzsteuer (netto), soweit die jeweilige Beschaffung fördermittelfinanziert ist
 - Konzessionsvergaben

Alle weiteren Vergabeverfahren zwischen einem geschätzten Auftragswert von 15.000 € bis 25.000 € exkl. Umsatzsteuer (netto) werden eigenständig von der Stadt Fröndenberg/Ruhr durchgeführt.

(2) Nachfolgend beschriebene Aufgaben werden durch die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- wahrgenommen:

- Beratung hinsichtlich der Wahl der Verfahrensart, des Ablaufs des Vergabeverfahrens, aller rechtswirksamen Formalien und der einschlägigen Vergaberegelungen
- Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht (Ex-ante-Bekanntmachung)
- Prüfung der Vergabeunterlagen auf Vollständigkeit, Plausibilität sowie Vergaberechtskonformität und Ergänzung um die ausschreibungsrelevanten Formblätter
- Überwachung der Einhaltung der Fristen nach UVgO / VOB/A
- Bekanntmachung / Versand der Vergabeunterlagen
- Weiterleitung und Bearbeitung von Bieteranfragen
- Durchführung der Submission/des Eröffnungstermins
- vergaberechtliche Prüfung der eingegangenen Angebote
- Versand des unterzeichneten Auftrags Schreibens der Stadt Fröndenberg/Ruhr
- Bekanntmachung über vergebene Aufträge / ex-post Bekanntmachung
- Meldung gem. Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Die nachfolgenden Aufgaben werden durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr wahrgenommen:

- Erstellung der ausschreibungsrelevanten Unterlagen (Leistungsverzeichnisse, Pläne, Bewertungsmatrizen, Verträge, Rahmenvereinbarungen)
- fachliche sowie rechnerische Prüfung der Angebote, Erstellung eines Preisspiegels
- Einleitung und Durchführung des internen Genehmigungsprozesses zum Zwecke der Auftragserteilung

Bei Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der oben genannten Grenzen bzw. Vergaben außerhalb des vereinbarten Leistungsspektrums nimmt die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- lediglich eine beratende Funktion wahr. Dies gilt insbesondere auch für fördermittelfinanzierte Beschaffungsvorgänge.

Die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- entscheidet im Rahmen der durchzuführenden Aufgaben, welche Dienstkräfte mit der Aufgabenerfüllung betraut werden. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Stadt Fröndenberg/Ruhr herzustellen.

- (3) Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die o.g. Vergabeverfahren. Verfahren zu Großprojekten (Neubau-
projekte) sind der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- in den Planungsgesprächen (§ 3 Abs. 7)
anzuzeigen. Die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- prüft, ob die Abwicklung der Vergabeverfa-
hen zu Großprojekten personell darstellbar ist. Der personelle Aufwand wird, sofern er nicht aus dem
Zeitbudget (§ 3) gedeckt werden kann, geschätzt und gesondert berechnet.
- (4) Die Aufgabe erstreckt sich nicht auf die Wahrnehmung von Rechtsstreitigkeiten, d.h. die Stadt Frönden-
berg/Ruhr führt etwaige Rechtsstreitigkeiten eigenverantwortlich in eigenem Namen durch.
- (5) Die Vertragsausgestaltung verbleibt bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr.
- (6) Die Zentrale Vergabestelle führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Stadt Fröndenberg/Ruhr
ausschließlich in Schwerte durch.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- stellt das zur Durchführung der Aufgabe gemäß § 2 erfor-
derliche Fachpersonal zur Verfügung.
- (2) Die Leistungen werden ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht.
- (3) Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Aufgabenübernahme zahlt die Stadt Fröndenberg/Ruhr an die
Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- die Verwaltungskostenpauschale auf Grundlage des jeweils
aktuellsten KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Personal-, Sach- und Gemeinkosten).
- (4) Die Abrechnung der Vergabeleistung i.H.v. 0,77 Vollzeitäquivalenten erfolgt auf Grundlage der Entgelt-
gruppe 9c TVöD-VKA/Besoldungsgruppe A10 LBesG NRW. Die Stadt Schwerte -Hansestadt an der
Ruhr- stellt sicher, dass der zeitliche Umfang der einzelnen Vergaben ermittelt und dokumentiert wird.
Die Aufwendungen werden zum Ende eines Jahres anhand der tatsächlich durchgeführten Leistungen
konkret bestimmt und der Stadt Fröndenberg/Ruhr zugeordnet. Eventuell bestehende Mehr- oder Min-
deraufwendungen werden geltend gemacht. Ebenso wird bis zur ersten Hälfte des 4. Quartals jeden
Jahres zwischen der Zentralen Vergabestelle und der Stadt Fröndenberg/Ruhr evaluiert, ob der Anteil
der Vergabeleistung i.H.v. 0,77 Vollzeitäquivalenten, insbesondere in Hinblick auf die festgelegte Ent-
geltgruppe, auskömmlich ist.
- (5) Die nach Abs. 3 anfallenden Kosten werden halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres fällig.
- (6) Die Kosten für ein elektronisches Vergabemanagementsystem sind durch die Stadt Fröndenberg/Ruhr
selbst zu tragen.
- (7) Spätestens bis zu ersten Hälfte des 4. Quartals jeden Jahres werden Planungsgespräche zwischen der
Zentralen Vergabestelle und der Stadt Fröndenberg/Ruhr geführt, um die im nächsten Jahr voraussicht-
lich anstehenden Vergaben zu besprechen und einen gemeinsamen Zeitplan abzustimmen.
- (8) Im Fall einer Einstufung dieser Vereinbarung als umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch wird die ge-
setzliche Mehrwertsteuer vom Leistungsempfänger zusätzlich erbracht.

§ 4 Verschwiegenheit und sichere Aktenübermittlung

- (1) Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, über die Angelegenheiten anderer beteiligter Kommunen, über
die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen An-
stellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Sämtliche Unterlagen, die zur Bearbeitung vorgenannter Aufgaben notwendig sind, werden – soweit technische Belange nicht entgegenstehen – ausschließlich auf gesicherten elektronischen Datenwegen übermittelt.

§ 5 Versicherungsschutz

- (1) Die für die Stadt Fröndenberg/Ruhr tätigen Mitarbeiter*innen der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Fröndenberg/Ruhr tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Fröndenberg/Ruhr gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Fröndenberg/Ruhr selbst.
- (2) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter*innen der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- in Ausübung ihrer Tätigkeiten einem Dritten zufügen, im Rahmen der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt Fröndenberg/Ruhr oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter*innen der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- die Stadt Fröndenberg/Ruhr schadlos zu halten.
- (4) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr weist den Versicherungsschutz durch Vorlage entsprechender Versicherungsbescheinigungen gegenüber der Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- nach, bevor diese im Rahmen der Aufgaben nach § 2 tätig wird.

§ 6 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- und die Stadt Fröndenberg/Ruhr sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna, frühestens jedoch am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sowohl die Stadt Fröndenberg/Ruhr als auch die Stadt Schwerte -Hansestadt an der Ruhr- sind berechtigt, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Monatsende zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 29 Abs. 4 Ziff. 2 GkG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Unna als untere staatliche Aufsichtsbehörde.

Schwerte, den

Für die Stadt Schwerte
-Hansestadt an der Ruhr:-

Für die Stadt Fröndenberg/Ruhr:

Dimitrios Axourgos, Bürgermeister

Sabina Müller, Bürgermeisterin

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schwerte und der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Unna, 29.07.2021

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

Mike-Sebastian Janke
Kreisdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) ein Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 29.07.2021

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Mike-Sebastian Janke

Kreisdirektor

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle**

Zwischen

**der Stadt Bergkamen,
vertreten durch den Bürgermeister**

und

**der Gemeinde Bönen,
vertreten durch den Bürgermeister**

wird gemäß den §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle geschlossen:

Präambel

Die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen haben sich für die Zusammenarbeit im Vergabewesen auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch eine Kooperation einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Kommunen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Bergkamen übernimmt die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Durchführung von Vergabeverfahren für die Gemeinde Bönen im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Gemeinde Bönen bleibt Trägerin der Aufgaben.

§ 2 Aufgabendurchführung

- (1) Die Stadt Bergkamen führt, im Rahmen der festgelegten Aufgaben, die Vergabeverfahren der Gemeinde Bönen, in der Regel ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € netto, durch. Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Fördermitteln werden auch unterhalb des Auftragswertes im Rahmen der

vereinbarten Leistungen durch die Stadt Bergkamen durchgeführt. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich in Bergkamen.

- Nachstehende Aufgaben werden durch die Stadt Bergkamen durchgeführt:
 - Beratung hinsichtlich der Wahl der Verfahrensart, des Ablaufs des Vergabeverfahrens, aller rechtswirksamen Formalien und der einschlägigen Vergaberegungen
 - Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht (ex-ante-Bekanntmachung)
 - Vorbereitung, Prüfung und Zusammenstellung der Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnisse, ergänzende Erläuterungen und bei Bedarf eine Bewertungsmatrix werden durch die Gemeinde Bönen erstellt und überarbeitet)
 - Bekanntmachung/ Versand der Vergabeunterlagen
 - Bearbeitung von Bieterfragen (inhaltliche und fachtechnische Fragen werden in Abstimmung mit der ausschreibenden Bedarfsstelle beantwortet)
 - Durchführung der Submission
 - Formale und rechnerische Prüfung der Angebote, Erstellung eines Preisspiegels (die fachtechnische Prüfung erfolgt durch die ausschreibende Bedarfsstelle; ebenso sind etwaige fachtechnische Verhandlungsgespräche durch die ausschreibenden Bedarfsstellen zu führen)
 - Bekanntmachung der vergebenen Aufträge (ex-post-Bekanntmachung)
- (3) Bei Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert unter 25.000,00 € nimmt die Stadt Bergkamen in der Regel eine beratende Funktion wahr. Zur Ausübung dieser Tätigkeit können die Bediensteten der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen Erreichbarkeitszeiten vereinbaren.
- (4) Die Vergabe von Konzessionen, die Durchführung von Planungswettbewerben und die Durchführung von Nachträgen sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Eine Ausnahme besteht für Nachträge bei Fördermaßnahmen.

Ebenso nicht Gegenstand der Vereinbarung ist die Führung von Rechtsstreitigkeiten für die Gemeinde Bönen. Diese hat etwaige Rechtsstreitigkeiten eigenverantwortlich im eigenen Namen durchzuführen.

Die Ausschreibung freiberuflicher Leistungen übernimmt die Stadt Bergkamen auf Anforderung. Die unter Abs. 3 normierte Beratungsfunktion bleibt davon unberührt.

- (5) Die Vertragsgestaltung verbleibt bei der Gemeinde Bönen.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarungspartner werden sich eng abstimmen und verständigen sich darauf, dass vor der Aufnahme der interkommunalen Zusammenarbeit im Einvernehmen der Partner ein Arbeitsleitfaden zu den unter § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben ausgearbeitet wird.
Als Datum zur Aufnahme der interkommunalen Zusammenarbeit wird der 01.01.2022 bestimmt.
- (2) Die Gemeinde Bönen informiert die Zentrale Vergabestelle der Stadt Bergkamen zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Ausschreibung einplanen kann.

- (3) Zu Beginn des vierten Quartals führen die Vereinbarungspartner Planungsgespräche über die im darauffolgenden Kalenderjahr anstehenden Vergabeverfahren. In diesen sollen insbesondere Großprojekte Berücksichtigung finden.
- (4) Die Stadt Bergkamen führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe der gemeindlichen Regelungen der Gemeinde Bönen, welche diese im Wesentlichen auf die gemeindlichen Regelungen der Stadt Bergkamen abstimmt. Die Gemeinde Bönen schließt sich der elektronischen Verfahrensabwicklung der Stadt Bergkamen in dem erforderlichen Umfang an. Medienbrüche sind zu vermeiden.
- (5) Über den Personaleinsatz entscheidet die Stadt Bergkamen. Die Dienstaufsicht über das bei der Stadt Bergkamen eingesetzte Personal verbleibt bei der Stadt Bergkamen.
- (6) Die Arbeitsaufnahme wird seitens der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bergkamen sukzessiv und in Abhängigkeit der Einstellung und Qualifizierung von Personal erfolgen. Die Abwicklung von Vergabeverfahren im Rahmen von Großprojekten soll nach Möglichkeit nicht in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres 2022 erfolgen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Bergkamen stellt das zur Aufgabendurchführung erforderliche Personal sowie die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Die Leistungen werden ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht.
- (2) Grundlage für die Kostenerstattung sind die von der KGSt jeweils aktuell vorgegebenen Berechnungsmodalitäten für die Kosten eines Arbeitsplatzes.

Für die Aufgabendurchführung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bergkamen ist ein Stundenumfang von 30 Wochenstunden vorgesehen. Vorbehaltlich etwaiger besoldungs-, tarif- oder personalrechtlicher Änderungen werden diese Wochenstunden durch Mitarbeiter:innen der Zentralen Vergabestelle der Entgeltgruppe EG 9 c bzw. der Besoldungsgruppe A 10 LBesG NRW (Sachbearbeitung) und der Entgeltgruppe EG 11 TVöD (Sachgebietsleitung) abgeleistet. Das Organisationsrecht obliegt der Stadt Bergkamen.

Nach Durchführung der Planungsgespräche ist der zeitliche Aufwand anhand der tatsächlich durchgeführten Vergaben und Beratungen konkret zu ermitteln und die tatsächlich entstandenen Kosten der Pauschale gegenüber zu stellen. Dies gilt insbesondere für zeitintensive Groß- oder Sonderprojekte.

- (3) Die anfallenden Kosten werden halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres fällig.
- (4) Sollte die Stadt Bergkamen für die durchzuführenden Aufgaben zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist diese von der Gemeinde Bönen zusätzlich zu leisten.

- (5) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Zentrale Vergabestelle der Stadt Bergkamen im Rahmen der Durchführung von überschweligen Vergabeverfahren grundsätzlich auf die Unterstützung externer Beratungsleistungen zurückgreifen kann und dadurch eine entsprechende Kostenbelastung für die Gemeinde Bönen entsteht.

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der jeweils anderen Kommune, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 6 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter in der Zentrale Vergabestelle der Stadt Bergkamen werden bei der Durchführung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben im Auftrag der Gemeinde Bönen tätig. Für Schäden, die der Gemeinde Bönen infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bergkamen entstehen, tritt die Vermögenseigenschadenversicherung der Gemeinde Bönen ein. Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter der Stadt Bergkamen werden in diesem Fall als für die Gemeinde Bönen handelnde Vertrauensperson angesehen.
- (2) Die Gemeinde Bönen stellt sicher, dass Schäden, die eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (3) Sofern der Gemeinde Bönen oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters der Stadt Bergkamen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt Bergkamen die Gemeinde Bönen schadlos zu halten.
- (4) Der entsprechende Versicherungsschutz wird durch die Gemeinde Bönen der Stadt Bergkamen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsbescheinigungen nachgewiesen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Evaluation

Die interkommunale Zusammenarbeit wird nach Ablauf eines Jahres evaluiert um etwaige Anpassungen vorzunehmen. Dabei sollen die praktischen Erfahrungen der Zusammenarbeit Berücksichtigung finden können.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform darf nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte die Vereinbarung Regelungslücken enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen nicht berührt.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt des Kreises Unna, jedoch nicht vor dem 01.01.2022, in Kraft.

Stephan Rotering

Bernd Schäfer

Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bürgermeister der Stadt Bergkamen

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Unna, 29.07.2021

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

Mike-Sebastian Janke
Kreisdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) ein Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 29.07.2021

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung

Mike-Sebastian Janke
Kreisdirektor

Geschäftszeichen
36.1/0525684

Ort, Datum
Unna, 27.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0525684	27.07.2021

Empfänger

Name

Adam Henryk Bordo

letzte bekannte Anschrift:

Niepodleglosci 7,83-110 TCZEW, Polen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen
36.2
GB-UN-MN858 v. 23.07.21

Ort, Datum
Unna, 23.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GB-36.2-UN-MN858 v. 23.07.21	23.07.2021

Empfänger

Name

Costel Gorea

letzte bekannte Anschrift:

Brunhildestr. 3, 45770 Marl

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hilbig

Geschäftszeichen
36.2
GB-UN-LT207 v. 23.07.21

Ort, Datum
Unna, 23.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GB-36.2-UN-LT207 v. 23.07.21	23.07.2021

Empfänger

Name

John-Christian Rafflenbeul

letzte bekannte Anschrift:

Beifanger Weg 82, 59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hilbig

Geschäftszeichen
36.1/0520631

Ort, Datum
Unna, 27.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0520631	27.07.2021

Empfänger

Name

Raivis Cielavs

letzte bekannte Anschrift:

Novads 9 bei 1, 30330 Vecumniewu, Lettland

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen
36.1/0525646

Ort, Datum
Unna, 27.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0525646	27.07.2021

Empfänger

Name

Artur Bulakowski

letzte bekannte Anschrift:

Uzdowo 17/4, 13-213 STAWKOKO, Polen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen
36.1/0525311

Ort, Datum
Unna, 27.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0525311	27.07.2021

Empfänger

Name

Alex Choromanski

letzte bekannte Anschrift:

Zeromskiego 9, 21-300 RADZYN, Polen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen
36.1/0523420

Ort, Datum
Unna, 27.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0523420	27.07.2021

Empfänger

Name

Pawel Krzempiec,

letzte bekannte Anschrift:

Pustkowo 7,78-200 BIOLOGENOL, Polen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen
36.2
UN0YUXX656VA12210706

Unna, 29.07.21

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0YUXX656VA12210706	19.07.21

Empfänger

Name

Neculai Clitescu

letzte bekannte Anschrift:

Hochstr. 85, 59192 Bergkamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Heinrich

Geschäftszeichen
36.1/0524799

Ort, Datum
Unna, 27.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0524799	27.07.2021

Empfänger

Name

Deyan Boyanov

letzte bekannte Anschrift:

Str.Vhren en 2 ap 7 6,7000 RUSE.Bulgarien

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen
36.2 GB-UN-OU1990 v.
29.07.21

Ort, Datum
Unna, 29.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
GB-UN-OU1990 v. 29.07.21	29.07.2021

Empfänger

Name

Oliver Ullering

letzte bekannte Anschrift:

Am Lindeneck 15, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A210

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Klein

Geschäftszeichen
36.3/75.21.1059.0

Unna, 30. Juli 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/75.21.1059.0	23.07.2021

Empfänger

Name

Mohammed Farhad Jasim

letzte bekannte Anschrift:

Jemmela Street 518, 000 BAGHDAD, IRQ IRAK

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	D.U09

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/45.21.0595.0

Unna, 30. Juli 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.21.0595.0	28.06.2021

Empfänger

Name

Jonas Schläfli

letzte bekannte Anschrift:

Van der Meerstraat 5 a, 7091 CS DINXPERLO, NL NIEDERLANDE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	D.U09

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/45.21.0503.9

Unna, 30. Juli 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.21.0503.9	23.07.2021

Empfänger

Name

Leonid Shevchuk

letzte bekannte Anschrift:

Zowtiuewa 79, 32535 KALYUSYK, UA UKRAINE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	D.U09

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.1/0524444

Ort, Datum
Unna, 30.07.2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/0524444	30.07.2021

Empfänger

Name

Mehmet Gojdeshi

letzte bekannte Anschrift:

Beline 25,00000 AL-BELINE, Albanien

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.1	A 205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

van den Akker

Geschäftszeichen
36.3/45.21.0783.0

Unna, 30. Juli 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.21.0783.0	23.07.2021

Empfänger

Name

Aliaksei Hlushan

letzte bekannte Anschrift:

Vrublevskogo g. 7A-212B, GRODNO, BY WEIßRUSSLAND

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	D.U09

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen
36.3/46.21.0603.3

Unna, 30. Juli 2021

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/46.21.0603.3	14.07.2021

Empfänger

Name

Pawek Chojna

letzte bekannte Anschrift:

Skoneczna 34, 46-037 KARKOWICE, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.105

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA
DER LANDRAT
Im Auftrag

Hering

**Sparkasse
Bergkamen-Bönen**

Aufgebot

Für das von der Sparkasse Bergkamen-Bönen ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 306010596 wird die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches binnen drei Monaten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an beim Vorstand der Sparkasse Bergkamen-Bönen geltend zu machen, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Bergkamen, 20. Juli 2021

Sparkasse Bergkamen-Bönen
DER VORSTAND

Herausgeber: Kreis Unna - Der Landrat

Das Amtsblatt des Kreises Unna kann einzeln und im Abonnement bezogen werden.

Die Abonnementkosten betragen 13,00 € jährlich.

Bestellungen sind

zu richten an: Kreis Unna – Der Landrat

Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 / 27-14 17
